

Nachversicherung

Beamte, die ohne Versorgung aus dem Dienst ausscheiden und keinen Anspruch auf Altersgeld haben oder darauf verzichten, werden nachversichert. Damit wird sichergestellt, dass für die Zeit des Beamtenverhältnisses keine Versorgungslücke in der Altersversorgung entsteht. Bei der Nachversicherung werden Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder auf Antrag in eine berufsständische Versorgungseinrichtung eingezahlt. Die ausgeschiedenen Beamten werden damit so gestellt, als wären sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen.

Seit das Altersgeld im Freistaat Sachsen eingeführt wurde, unterbleibt die Nachversicherung für viele Beamte, die länger als fünf Jahre im Beamtenverhältnis waren und auf eigenen Wunsch ausscheiden. Nähere Informationen zum Altersgeld finden Sie in unserem **KVSkompakt Altersgeld**.

Voraussetzungen

Nachversichert wird,

- wer versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung war, beispielsweise Beamte, und
- ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus dieser Beschäftigung ausgeschieden ist oder seinen Anspruch auf Versorgung verloren hat und
- wenn keine Aufschubgründe vorliegen.

Aufgeschoben wird die Nachversicherung zum Beispiel, wenn der Dienstherr gewechselt oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach Ausscheiden wieder eine versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen wird, in der Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird. Der ausgeschiedene Beamte und der Träger der Altersversorgung erhalten von uns eine Aufschubbescheinigung.

Berechnung und Zahlung der Nachversicherungsbeiträge

Nachversichert wird für den Zeitraum, in dem die versicherungsfreie Beschäftigung vorlag – in der Regel die Zeit des Beamtenverhältnisses. Wir rechnen die in dieser Zeit erzielten Entgelte nach dem Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung in einen Nachversicherungsbeitrag um.

Diesen zahlen wir an den jeweiligen Träger der Altersversorgung. Dem ausgeschiedenen Beamten entstehen keine Kosten.

Nachversicherungsbescheinigung

Der ausgeschiedene Beamte und der Träger der Altersversorgung erhalten eine Nachversicherungsbescheinigung. Diese enthält den Zeitraum und die beitragspflichtigen Einnahmen. Die Bescheinigung dient als Nachweis, dass wir Nachversicherungsbeiträge gezahlt haben. Wir empfehlen daher, sie gut aufzubewahren.

Was ist zu beachten?

Ausgeschiedene Beamte aus sogenannten Kammerberufen wie Rechtsanwälte, Architekten und Ärzte können die Nachversicherung bei ihrer berufsständischen Versorgungseinrichtung durchführen lassen. Sind die Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten, bleibt ihnen ein Jahr, um einen Antrag zu stellen.

Eine Nachversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erfolgt nicht.

Auskünfte über die rentenrechtlichen Folgen der Nachversicherung, beispielsweise zu welcher Erhöhung der Rente sie geführt hat, erteilt der Rentenversicherungsträger beziehungsweise die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung.

Wir beraten Sie gern.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an: 0351 4401-387, -386, -385.